



Beihilfenummer

Kommunale Versorgungskassen
Westfalen-Lippe
kvw-Beihilfekasse
Postfach 8209
48044 Münster

Antrag auf Anerkennung einer Rehabilitationsmaßnahme

Bitte nutzen Sie diesen Antrag, wenn Sie eine Rehabilitationsmaßnahme beantragen möchten.

A. Angaben zur geplanten Rehabilitationsmaßnahme

- Stationäre Rehabilitationsmaßnahme (§ 6 BVO NRW)
- Stationäre Müttergenesungskur oder Mutter-Vater-Kind-Kur (§ 6a BVO NRW)
- Ambulante Rehabilitationsmaßnahme (§ 7 Abs. 4 BVO NRW)
- Ambulante Kurmaßnahme (§ 7 Abs. 1 BVO NRW)

B. Persönliche Angaben

Name, Vorname Geburtsdatum

Telefon dienstlich / privat (freiwillige Angabe) E-Mail dienstlich / privat (freiwillige Angabe)

C. Angaben zu behandlungsbedürftigen Personen (Nachweis bitte beifügen*)

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum

Name, Vorname Geburtsdatum



D. Angaben zu nicht behandlungsbedürftigen Kindern im Rahmen einer Mutter-Vater-Kind-Kur

Für Aufwendungen von mitgenommenen nicht behandlungsbedürftigen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr kann ein Zuschuss in Höhe von 40 € täglich gezahlt werden. Mit dem Satz von 40 € sind die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Kurtaxe und Beförderung abgegolten.

Wird ein Zuschuss für ein nicht behandlungsbedürftiges Kind beantragt?

- nein ja, für _____
 ja, für _____
 ja, für _____

Hinweise:

Ärztlichen Bescheinigung*:

Aus der ärztlichen Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Maßnahme medizinisch notwendig ist und nicht durch ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann. Sollte im laufenden oder den drei vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine Rehamaßnahme stattgefunden haben, ist ärztlich zu begründen, warum von der Einhaltung der Frist abgesehen werden soll. Die Mitnahme einer Begleitperson ist ebenfalls medizinisch zu begründen

Lehrkräfte:

Sofern die Maßnahme außerhalb der Ferien durchgeführt werden soll, ist dies durch die ärztliche Bescheinigung zu begründen.

Gesetzlich versicherte Kinder, für die eine Mutter-Vater-Kind-Kur beantragt wird:

Nachweis der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), dass die Maßnahme für gesetzlich versicherte Kinder nicht von der GKV erstattet, wird

Unterscheidung der Maßnahmen:

stationären Rehabilitationsmaßnahme:

Eine stationäre Rehamaßnahme ist ein umfassender Aufenthalt in einer Spezialklinik, bei dem Patienten in der Regel für drei Wochen in der Einrichtung wohnen, essen und therapiert werden.

ambulante Rehabilitationsmaßnahme:

Eine ambulante Reha ist eine medizinische Rehabilitation, bei der Patienten tagsüber in einer Einrichtung Therapie erhalten und abends nach Hause zurückkehren.

ambulante Kurmaßnahme:

Bei einer ambulanten Kur soll durch Orts- und Klimawechsel mit verschiedenen kurortspezifischen Angeboten (z.B. Heilquellen) die Gesundheit erhalten werden. Ambulante Kuren sind immer in anerkannten Kurorten durchzuführen. Für Unterkunft und Verpflegung sind die Patienten selbst verantwortlich.

Hinweise zum Datenschutz:

Zur Erfüllung der den kvw übertragenen Aufgaben werden personenbezogene Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen verarbeitet. Informationen zum Datenschutz und Ihren damit verbundenen Rechten entnehmen Sie bitte der folgenden Internetseite unter <https://www.kvw-muenster.de/datenschutz-hinweise>. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch gerne per Post zu.

Datum, Unterschrift (Vor- und Nachname)
